

Die Oberbürgermeisterin



STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Fachbereich III
Ordnung und Sicherheit

Sprechzeiten: Mo 7.30 - 12.00
Di 7.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.00

westliche Seite Fr.-Engels-Straße
Betriebe Caasmannstraße 9
Teile BES
Teile Caasmannstraße

Dienststelle/ Amt: Ordnungsamt

Gebäude: Am Gallberg 4B, 3. Etage, Zi. 314

PLZ / Ort: 14770 Brandenburg an der Havel

Straße: Am Gallberg 4B

Auskunft erteilt: Herr Scharf

Telefon: (03381) 58 32 00

Telefax: (03381) 58 32 04

Email: ordnungsamt@stadt-brandenburg.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mittelungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

32

28.06.2010

Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrkreis im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel ist **am Mittwoch, 30.06.2010** von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 08:00 zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen – bedingt durch eine Bombensprengung am gleichen Tag im Bereich Caasmannstraße, Einsteinstraße, Friedrich-Engels-Straße wie folgt festgelegt sind:
 - a) westliche Seite der Friedrich-Engels-Straße
 - b) Caasmannstraße von ZF bis Kreisverkehr, Turnhalle und Sportplatz außer OSZ und für Durchgangsverkehr offen
 - c) Betriebe in der Caasmannstraße 9
 - d) BES 250 m entlang des östlichen Schutz- Lärmwalls

2. Nach 08:00 Uhr am 30.06.2010 ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrkreis zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1. und 2.:

§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage:

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 20.12.2001 in der zurzeit gültigen Fassung

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Abs. 1, § 17, 18, 22 und 23 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung

Begründung:

Im Bereich des Einsteinstraße, Caasmannstraße, Friedrich-Engels-Straße ist eine Sprengbombe GP 500 lbs (250 kg) freigelegt worden, die durch den Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg am 30.06.2010 gesprengt wird. Um eine

Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden, empfiehlt der Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß §§ 1, 3 und 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwenden.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Stadt Brandenburg an der Havel wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet. Es besteht die drohende Gefahr der kontrollierten Sprengung, da diese Bombe nicht zu entschärfen ist.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 1, 17 und 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden können.

Rückfragen zur Bomben-Entschärfung können unter den Telefonnummern 03381 / 58 32 00 und/oder 58 32 07 gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei Die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden.

Hochachtungsvoll

im Auftrag

im Original gez. im Auftrag Pötschke

Scharf
Amtsleiter